

einzelnen §§. des Gesetzentwurfs enthalten sind. Ich erwarte, wer in dieser Hinsicht das Wort zuerst begehrt.

Es melden sich die Abgg. Scholze und D. v. Mayer.

Abg. Scholze: Ich will mir nur einige wenige Worte erlauben in Bezug auf das Separatvotum. In dem Separatvotum S. 581 ist gesagt worden: „daß aber die politischen Vertreter jeder einzelnen Gemeinde, der Stadtgemeinde sowohl, als der eingepfarrten Landgemeinden, mit den Besitzern der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke zusammen eine Collectivperson bilden und nach Stimmenmehrheit Beschluß fassen sollen, das widerspricht der Natur der Dinge und den Interessen der Gemeinden und der Rittergutsbesitzer zugleich.“ Das kann ich doch in keinem Falle einräumen; denn es handelt sich hier nicht um Geldmittel, sondern nur darum: was ist in diesen Angelegenheiten zu thun, was ist zu beschließen wegen Verbesserung im Bauwesen? &c. Um Geldmittel handelt es sich hier nicht. Hier haben doch wohl Alle gleiche Interessen, Alle wollen gewiß immer, daß der Kostenaufwand nicht zu groß werde, daher glaube ich wohl, daß Zusammenkünfte unbedingt nothwendig sind, wenn Etwas beschloffen werden soll; denn wenn es durch schriftliche Verhandlungen geschehen soll, so sehe ich nicht ein, wie ein Beschluß gefaßt werden kann, und wenn einer soll zu Stande kommen. Es heißt weiter daselbst: „aber wohl ist davon die Rede, daß die einzelnen Gemeinden und Rittergutsbesitzer nicht von der Majorität, namentlich die kleineren Gemeinden nicht von den größeren, die Landgemeinden nicht von der Stadtgemeinde sollen überstimmt werden können.“ Nun, meine Herren, diese Ueberstimmung kann doch unmöglich in solchen Verhandlungen vorkommen. Wenn die Gemeindevertreter aber nicht zusammenkommen sollen und sich nicht besprechen können, wie soll dann ein Beschluß zu Stande kommen? Dies scheint mir rein unmöglich. Eine Ueberstimmung kann bei solchen Zusammenkünften nicht stattfinden, denn es kann jede Gemeinde ihr Separatvotum an die Behörde einreichen, auch kann nach der Landgemeindeordnung, §. 47, jedes einzelne Gemeindeglied, wenn es sich prägravirt glaubt, seine Klage erheben, wobei ihm auch Hülfe gewährt werden wird, wenn sie richtig ist. Ferner heißt es: „Nicht die zufällige Zahl der Vertreter kann hier entscheiden, sondern die Größe und Ausdehnung des zu Grunde liegenden Interesses wäre der einzige, richtige Maßstab. Wie aber diesen ermitteln? Nach der Zahl der vertretenen Individuen, oder nach der Größe des vertretenen Grundeigenthums?“ Hier weiß der Separatvotant selbst nicht, wie diese Vertretung richtig auszumitteln wäre; denn die Vertretung, wie sie gegenwärtig in den Landgemeinden besteht, wird auch nicht von jeder Classe selbst gewählt, sondern die ganze Commune wählt sie. Demohngeachtet hat sich bei diesen Verhandlungen gezeigt, daß immer Beschlüsse sind gefaßt worden, und wenn sich auch ein Zwiespalt eingeschlichen hat, so ist er immer wieder ausgeglichen worden. Wie soll aber eine Vertretung besser ausgemittelt werden? Soll sie nach Einheiten gewählt werden, so trägt der kleine Grundbesitz sein Stimmrecht auf den größern Grundbesitz über und der kleine Grundbesitz hat dann so

zu sagen gar kein Stimmrecht mehr, und der kleine Grundbesitzer muß doch ebenfalls beitragen, was ihm vielleicht manchmal schwerer ankommt, als dem größeren; dies muß daher auch berücksichtigt werden. Sollten aber die Stimmen nach Köpfen gewählt werden, so würde nur der kleine Grundbesitz vertreten sein, und der große Grundbesitz sehr wenig, an manchen Orten fast gar nicht, es wird daher nach den Grundsätzen gehen müssen, welche in der Landgemeindeordnung bestehen. Ferner heißt es am Schlusse: „aus diesen Gründen empfiehlt der Unterzeichnete der Kammer: „dem Beschlusse der ersten Kammer auch in den Punkten b und d beizutreten.“ Nach den Vorschlägen, wie sie aus der ersten Kammer hervorgegangen sind, glaube ich, kann nie eine Vereinigung in zusammengesetzten Kirchengemeinden zu Stande kommen und es wird allemal den höhern Behörden überlassen werden müssen, zum Nachtheil und Zeitversäumniß Aller.

Abg. D. v. Mayer: Ich bemerke zunächst, daß ich auf einen factischen Irrthum in meinem Separatvotum aufmerksam gemacht worden bin, welchen ich zu berichtigen habe. Ich habe nämlich im Separatvotum S. 580 mich dahin ausgedrückt, als wenn der Fall gar nicht vorkäme, daß eine Stadt- und eine Landgemeinde zusammen eine gemeinschaftliche Schule hätten. Ich bin darüber belehrt worden, daß dies allerdings ausnahmsweise hin und wieder der Fall ist, und dadurch stellt sich die Sache so, daß dieser Fall unter die wenigen, obwohl höchst seltenen Ausnahmen mit zu rechnen ist. Durch die Aeußerungen des Abg. Scholze finde ich mich übrigens nur noch mehr in meinem Separatvotum bestärkt, welches ich der geehrten Kammer vorgelegt habe. Ich glaube zunächst, daß wir uns nicht über die Grundsätze verstehen. Es ist hier nicht von Vertretung einer einzelnen Gemeinde, sondern von der mehrerer Gemeinden, welche zusammen einer Kirchfahrt angehören, die Rede; das ist aber ein großer Unterschied. Daß jede einzelne Gemeinde durch ihre politischen Vertreter auch in Kirchensachen vertreten werden soll, das ist meine Meinung sowohl, wie die Meinung der Majorität, das ist auch die Meinung der ersten Kammer. Es fragt sich aber nur, wie soll diese Vertretung sein, um eine Entscheidung durch Majorität zwischen mehreren theiligten Stadt- und Landgemeinden und Rittergutsbesitzern herbeizuführen? Da sind nun durch den Gesetzentwurf die einzelnen Personen angegeben, welche die Stimme abzugeben haben, und es würde alsdann durch eine einfache Zählung der Stimmen die Majorität ermittelt werden. Dieser Vorschlag des Entwurfs hat aber das Bedenken unberücksichtigt gelassen, daß zuvörderst die Rittergutsbesitzer allemal in der Minorität sein müssen, und den Gemeinden gegenüber nirgend Einfluß auf die Berathung haben können. Es hat aber diese Bestimmung noch den umfassenderen Nachtheil, daß mehre Dorfgemeinden, welche vielleicht von weit größerem Umfange sind, als eine Stadt, durch die Mehrzahl der städtischen Vertreter in die Minorität gebracht werden. Umgekehrt würde sich bei den Vorschlägen der Majorität der Deputation sehr leicht der Fall herausstellen, daß die Stadtgemeinde durch die mehren Vertreter der Dorfgemeinde in die Minorität gestellt würde. Wenn nämlich die Vertreter der politi-